

Thomas Hartmann

1f Open Access rechtlich absichern – warum es ein Opt-in braucht

Problemaufriss

Open Access und Recht. Prallen zwei Welten aufeinander? Ja und nein. Allein aus juristischem Blickwinkel ist die Ausgangslage klar: Ziel des Urheberrechts ist der umfassende rechtliche Schutz der UrheberInnen und somit deren Entscheidungssouveränität. Wissenschaftliche AutorInnen haben es selbst in ihrer Hand, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit herbeizuführen! Ausgesprochen wünschenswert ist es, dass WissenschaftlerInnen eine gut informierte Publikationsentscheidung und die damit verbundenen urheber- und lizenzrechtlichen Weichenstellungen treffen können. Für die Bereitstellung entsprechend förderlicher Informations- und Unterstützungsangebote, für verlässliche Infrastrukturen sowie für die Verständigung auf Standards und Empfehlungen zuständig sind Universitäten, Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Wissenschafts-, Forschungs- und Hochschulpolitik, Bibliotheken, Rechen- und Medienzentren sowie weitere wissenschaftsbezogene Services. Eine rechtssichere Ausgestaltung dieser Angebote und Strukturen setzt entsprechende Rechtskenntnisse auch beim nichtjuristischen Fachpersonal in den Einrichtungen voraus.

Ja, Open Access und Recht weisen in ihrer Historie, in Ziel, Verfahren, Dynamik, Aufbau und Ausgestaltung gravierend divergierende Muster auf. Eine Erklärung für viele Reibungspunkte ist die Zielsetzung des Urheberrechts: Es bezweckt den Schutz der UrheberInnen. Das Open-Access-Paradigma hingegen stellt den Zugang zu Wissen voran, somit gerät häufig die Nutzerperspektive in den Vordergrund.

Wissen, Bildung und Wissenschaft für *eine* „Wissenschaftsgemeinschaft“, eine Wissensgesellschaft schlechthin, sind Kern von Open Access. Das Urheberrecht jedoch widmet sich an nur wenigen Stellen explizit Wissenschaft und Bildung. Wissenschaftliche AutorInnen stehen urheberrechtlich in einer Reihe mit überaus divers tätigen anderen UrheberInnen etwa aus den Bereichen der Belletristik, aus Musik und Film.

Befördert durch die Digitalisierung setzt Open Access auf eine systematische Wende des elektronischen Publizierens (OA2020 Initiative, 2015).

Das Urheberrecht blickt auf eine Historie zurück, die bis zu den Anfängen des Buchdrucks reicht. Die Urheberrechtsordnung wird seitdem, national wie international, in kleinen, behutsamen Schritten angepasst (Kuhlen, 2008; Hartmann, 2016). Damit muss auch auf Verfahren verwiesen werden: Die Setzung des Urheberrechts erfolgt in demokratischen und rechtsstaatlichen Entscheidungsprozessen, an deren Ende oftmals komplex abgestufte, rechtsverbindliche Normen stehen. Open Access jedoch ist (auch) eine Wissenschaftsbewegung, die für ein Ideal wirbt.

Paradoxerweise kann unser demokratiedeterminierter Handlungsrahmen des (Urheber-)Rechts die Digitalisierung und Globalisierung beim Publizieren nur begrenzt abbilden. Elektronische Publikationen verbreiten sich in Netzen und Fachgemeinschaften, die Setzung des (Urheber-)Rechts erfolgt weithin in national legitimierten Verfahren. Dieser rechtliche Verfahrensrahmen ist vorgegeben von elementaren Pfeilern der Demokratietheorie wie etwa der Volkssouveränität. Auf diesem Fundament ist das (Urheber-)Recht nur begrenzt kompatibel mit globaler Internetregulierung oder einem global auftretenden Open-Access-Wissenschaftsurheberrecht. Das sind strukturelle Unterschiede von (Urheber-)Recht und Open Access. Auf ihnen fußen vielfältige Rechtsfragen, die bei elektronischem Publizieren teils besonders deutlich zutage treten. Die fehlenden Parallelitäten von Recht und Open Access begründen auch die im Wissenschaftsalltag stark beklagten Rechtsunsicherheiten.

Nein, Open Access und Recht prallen nicht aufeinander. Das Urheberrecht bildet den gesetzlichen Rahmen, auch um Open Access rechtsverlässlich abzubilden. Dafür zu optieren, das kann unsere freiheitliche Rechtsordnung den betroffenen Personen und Akteuren nicht abnehmen. So liegt es – grundrechtlich verbürgt – an den einzelnen wissenschaftlichen UrheberInnen und den von ihnen einbezogenen AkteurenInnen, sich für Open Access zu entscheiden.

Zielkonflikt

Das Urheberrecht spricht den wissenschaftlichen UrheberInnen exklusive Verwertungsrechte zu. Demnach gilt das Prinzip: *Alle* Rechte sind vorbehalten. Wer die Publikationen nutzen möchte, muss dafür prinzipiell die UrheberInnen oder die RechteinhaberInnen/Verlage um Erlaubnis fragen, d. h. eine Lizenz einholen (Hartmann, 2014, 2). Auf diese Weise sichern sich UrheberInnen mit ihren VerlagspartnerInnen die Möglichkeit der wirtschaftlichen Verwertung ihrer Publikationen.

Von diesem Urheberrechtsgrundsatz weicht Open Access entscheidend ab. Bei Open Access gilt: *Manche* Rechte sind vorbehalten. Damit treffen UrheberInnen eine bewusste Entscheidung, vor allem Verwertungsrechte nicht in Anspruch zu nehmen, d. h. diese „frei“ zu lizenzieren. Damit stärken sie die Zugänglichkeit und Nachnutzungen ihrer Publikationen, verzichten aber regelmäßig vollständig oder in Teilen auf eine finanzielle Vergütung ihrer Publikationen. Als Autorenrecht weiterhin vorbehalten bleibt das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (Namensnennungsrecht).

Rechtsklarheit und Rechtssicherheit besteht, wenn sich AutorInnen wissenschaftlicher Publikationen zu einem dieser beiden Wege bekennen: Goldenen Open Access gemäß der Berliner Erklärung, siehe unten, *oder* einem (subskriptionsbasierten) Verwertungs- und Publikationsmodell, Closed Access. Unterbleibt eine solche bewusste Entscheidung, ist Ziel- und damit verbundenen Rechtskonflikten der Boden bereitet.

Zielkonflikte und daraus resultierende rechtliche Komplexität sind nicht selten beim sog. Grünen Open Access zu konstatieren. Wissenschaftliche AutorInnen entscheiden sich für die Publikationen bei einer Verlagszeitschrift, die dem traditionellen, subskriptionsbasierten Urheberrecht folgt. Dabei räumen sie typischerweise ihre Verwertungsrechte exklusiv dem Verlag ein. Von diesem Moment an ist Open Access rechtlich häufig nicht mehr realisierbar. Der dennoch bei AutorInnen aufkeimende Wunsch zumindest nach Zugänglichkeit im Internet steht im Widerspruch zu der selbst mit dem Verlag getroffenen Publikationsab-sprache. Inwieweit nachträglich einem solchen Zweitveröffentlichungswunsch rechtssicher entsprochen werden kann, ist im konkreten Einzelfall zumeist mit erheblichem Aufwand und hoher Komplexität zu ermitteln und ggf. mit dem Verlag direkt zu verhandeln. Diesen Zielkonflikt nachträglich aufzulösen fällt auch dem Gesetzgeber schwer, wie die detailreichen Restriktionen des erst zum 01.01.2014 novellierten Paragraphen 38 Urheberrechtsgesetz verdeutlichen (Aktionsbündnis, 2015; Allianz, 2015).

Lizenzrechtliche Definition und Umsetzung von Open Access

Das Open-Access-Paradigma beschreibt die „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“. Zusammengefasst geht es um offenen Zugang *und* um die Erlaubnis der Nachnutzung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen. Die zweite Anforderung wird mitunter nicht beachtet. Werden Publikationen in das Internet zum Abruf bereitgestellt, gilt damit weiterhin das Urheberrechtsprinzip „Alle Rechte vorbehalten“ (siehe oben).

Erforderlich ist demnach eine Lizenzierung, welche rechtswirksame Nachnutzungsmöglichkeiten eröffnet. Nach der Berliner Erklärung ist es unter dem Open-Access-Paradigma mindestens erlaubt, Publikationen „in jedem beliebigen digitalen Medium und für jeden verantwortbaren Zweck – zu kopieren, zu nutzen, zu verbreiten, zu übertragen und öffentlich wiederzugeben sowie Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten“ sowie „eine geringe Anzahl von Ausdrucken zum privaten Gebrauch“ anzufertigen. Gemäß dieser Zielforderung lizenzierte Open-Access-Publikationen könnten die Rechtsrisiken etwa auch von (Open Access-)Repositorien und vernetzten Diensten entscheidend reduzieren (Müller, 2011).

Neben Zugänglichkeit müssen Open-Access-Publikationen mit einer Lizenz versehen sein, welche diese Nachnutzungen ermöglicht. In der Praxis verbreitet sind dazu die standardisierten Lizenzbedingungen von Creative Commons (Weller & Di Rosa, 2013). Wie eine Publikation konkret rechtswirksam im Open Access lizenziert werden kann, zeigt zum Beispiel ein Werkstattvortrag (Hartmann, 2015).

Open Access im deutschen Urheberrechtsgesetz

Wie dargestellt ermöglichen es die allgemeinen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, Publikationen im Open Access zu verbreiten (Schmidt, 2016; Spindler, 2006). Explizit auf Open Access gerichtete Gesetzesbestimmungen fehlen im Übrigen weitgehend.

Lediglich zwei Leuchttürme strahlen im Urheberrechtsgesetz den Open-Access-Gedanken aus: Erstens ermöglicht die sog. Linux-Klausel im Bereich von Open Source und Open Content, dass UrheberInnen unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen können (Paragraph 32 Absatz 3 Satz 3 Urheberrechtsgesetz). Dies ist urheberrechtsdogmatisch wichtig, weil UrheberInnen prinzipiell ein Anspruch auf angemessene Vergütung unverzichtbar zusteht.

Zweitens ist vor allem die Gesetzesbegründung zum novellierten Paragraphen 38 aus Open-Access-Sicht bemerkenswert: Der Gesetzgeber greift an dieser Stelle erstmals zentrale Begründungen des Open-Access-Paradigmas explizit auf. So lautet die Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 17/13423, S. 9–10): „Nur wenn Forschungsergebnisse frei verfügbar sind, können sie Grundlage weiterer Forschungsaktivitäten sein (...).“ Weiter heißt es: „Im Bereich von Forschungsaktivitäten, die überwiegend mit öffentlichen Geldern gefördert werden, bedeutet dies, dass die mit Steuergeldern finanzierten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung für weitere Forschungsarbeiten ein zweites Mal durch entsprechende Vergütungen für die Wissenschaftsverlage durch die öffentliche Hand bezahlt werden müssen.“ Mit der neuen Regelung von Paragraph 38 zum 01.01.2014 will der deutsche Gesetzgeber „die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen möglichst freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen“ verbessern. In der Gesetzesbegründung wird zudem konstatiert: „Viele Wissenschaftler haben ein Interesse daran, ihre veröffentlichten Forschungsergebnisse einer breiteren (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“ Gerade damit haben zentrale Argumente der Open-Access-Befürworter Eingang in die amtliche Begründung des Urheberrechtsgesetzes gefunden. Dies kann für die weitere Entwicklung eines wissenschaftsfreundlichen und zugangsorientierten Urheberrechts noch eine wichtige Flankierung darstellen.

Soft Law für Open Access

Richtlinien, Empfehlungen, Absichtserklärungen, Policies und andere Erklärungen für Open Access erfahren zusehends Verankerung und Akzeptanz an Hochschulen und anderen Wissenschaftseinrichtungen. Hinzu kommen Strategien, Kampagnen und Initiativen zur Förderung von Open Access seitens der Politik, von Verbänden und anderen AkteurInnen. Solche Dokumente entfalten im Allgemeinen keine unmittelbare Rechtswirkung wie dies insbesondere Gesetze, Satzungen oder

Verträge tun. Ihnen sollte dennoch nicht jegliche juristische Strahlkraft abgesprochen werden (Hartmann, 2014, 1).

Für Regelungen in der Wissenschaft ist der Gesetzgeber in vergleichsweise geringem Umfang zuständig. Dies hängt wesentlich mit der grundgesetzlich verbürgten Hochschulautonomie und dem Selbstverwaltungsrecht der Wissenschaftseinrichtungen zusammen. Viele rechtsverbindliche Regelungen werden auf Einrichtungsebene diskutiert und rechtswirksam beschlossen. Das betrifft auch Publikationsvorgaben, so statuieren zum Beispiel seit langem Prüfungs- und Studienordnungen recht genau, ob und wie Abschlussarbeiten zur Erlangung eines akademischen Grades veröffentlicht werden müssen. Hinzu kommt, dass Wissenschaftskommunikation mit ihren Wissenschaftspublikationen Teil der grundrechtlichen Wissenschaftsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz ist. Demnach entscheiden die einzelnen WissenschaftlerInnen (ggf. in ihren Selbstverwaltungsgremien) darüber, wie publiziert werden kann, soll oder muss. Dies führt in der Praxis immer wieder dazu, dass initial eher „soft“ formulierte Erklärungen – etwa Publikationsempfehlungen – schließlich auch in bindendes Wissenschafts- oder Vertragsrecht münden.

Ferner ist zu beobachten, dass Gerichte zur Auslegung rechtlich noch nicht näher konturierter (Open Access-)Lizenzregelungen auch Materialien heranziehen, die nicht formelle Rechtsdokumente sind, sondern die jeweiligen Einschätzungen und Gepflogenheiten aus der Wissenschaft repräsentieren.

Open-Access-Mandatierungen

Bislang widmet sich das Urheberrecht vor allem den Rechtsbefugnissen der AutorInnen. Diese können ihre Publikationen im Einklang mit Open Access veröffentlichen und lizenzieren. Sie haben also das Recht, nicht aber die Pflicht zu Open Access. Dies wurde erstmals gesetzlich durchbrochen in Baden-Württemberg mit dem dort im Jahr 2014 neu gefassten Paragraph 44 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes. Im Verfahren etwas aufwändiger, aus Gründen der Hochschulautonomie aber gut vertretbar, gibt das Landeshochschulgesetz den Hochschulen vor, jeweils satzungsrechtlich eine Zweitveröffentlichungspflicht zu erlassen. Eine solche Satzung, wie sie etwa die Universität Konstanz Ende 2015 verabschiedet hat, ist für alle Hochschulangehörigen bindendes Recht.

Diese Pionierbestimmung im deutschen Recht bringt wichtige Rechtsfragen mit sich. Zunächst ist eine gewisse Konkurrenz zwischen Landesdienstrecht für Hochschulangehörige und Urheberrechtsvorgaben (Bundeskompetenz) erkennbar. Diese Konkurrenz offenbart sich für Zweitveröffentlichungen an Hochschulen konkret in politischen Regelungsunterschieden zwischen Paragraph 38 Absatz 4 Urheberrechtsgesetz und Paragraph 44 Absatz 6 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg. Grundlegend und nicht verfassungsgerichtlich geklärt in Deutschland ist aber die

Rechtsfrage, ob Publikationsverpflichtungen einer Universität unzulässig in die nach Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz geschützte Wissenschaftsfreiheit wissenschaftlicher AutorInnen eingreifen (Fehling, 2014).

Im Effekt ähnlich wie gesetzliche Open-Access-Mandatierungen wirken können Förderauflagen. Juristisch jedoch sind Förderbedingungen mit verpflichtenden Open-Access-Vorgaben wie etwa das EU-Forschungsrahmenprogramm Horizon2020 (vgl. MPDL, 2014) wahrscheinlich dem (Urheber-)Vertragsrecht zuzuordnen und erfahren damit eine abweichende urheber- und verfassungsrechtliche Beurteilung. Dabei ist die Ausgangslage für Open-Access-Mandatierungen, neben dem hier für Deutschland angesprochenen Rechtsrahmen, mitunter auch hinsichtlich Tradition, Verständnis und Akzeptanz uneinheitlich (vgl. Schmidt & Kuchma, 2012).

Open Access für Unterrichtsmaterialien, Forschungsdaten & Co.

Open Access richtet sich zunächst explizit auf wissenschaftliche Forschungsergebnisse, erstreckt sich aber dem Open-Science-Gedanken folgend auch auf andere Bereiche des Lernens und Forschens. Urheberrechtlich werden Unterrichtsmaterialien in vielen Fällen ähnlich einzuordnen sein wie Forschungspublikationen. Damit kann der besprochene urheber- und lizenzrechtliche Rahmen der Forschungspublikationen auch hinsichtlich freier Zugänglichkeit von Bildungsmaterialien (Open Educational Resources, OER) herangezogen werden.

Anderes kann gelten für (digitale) Forschungsdaten. Insbesondere bei Forschungsdaten in den Natur- und Lebenswissenschaften kann sich eine prinzipiell andere Rechtslage ergeben, die keinen Urheberschutz vorsieht (Hartmann, 2013, 2). Wie sich ein solch abwesender Rechtsschutz auf die (Open Access-)Veröffentlichungsbereitschaft der ForscherInnen hinsichtlich ihrer Forschungsdaten (Open Research Data) auswirkt, ist noch weitgehend unerforscht.

Fazit

Wer nach dem Open-Access-Prinzip veröffentlichen will, kann dies rechtssicher tun. Eine Entscheidung der UrheberInnen pro Open Access ist unerlässlich, weil die urheberrechtliche Ausgangslage vom Grundsatz „Alle Rechte sind vorbehalten“ ausgeht. Für eine Open-Access-Veröffentlichung reicht es vor allem nicht aus, eine Publikation lediglich in das Internet zu stellen. Vielmehr bedarf es einer geeigneten, sog. freien Lizenzierung, damit Nachnutzungen der Publikation wie von der Berliner Erklärung vorgegeben urheberrechtlich zulässig sind. Eine nachträgliche Änderung des

(auch rechtlich) eingeschlagenen Veröffentlichungsweges erfordert in der Regel eine genaue Rechteprüfung des konkreten Einzelfalls, was mit erheblichem Aufwand und hoher urheber- und lizenzrechtlicher Komplexität verbunden sein kann. Wie bei der (auch lizenzrechtlichen) Publikationsberatung allgemein sollten Bibliotheken und andere Stellen ihre AutorInnen mit Angeboten, Services und Hilfsmitteln rechtskompetent auf dem Weg zu Open Access begleiten. Die erforderliche juristische Expertise dafür können Bibliotheken, IT-Zentren und andere Unterstützungsstellen im Verbund aufbauen und in Empfehlungen und Gütestandards (DINI, 2016) abbilden.

Literatur

- Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ (2015). *Das Recht auf eine Zweitveröffentlichung (Flyer)*. Abrufbar unter (pdf-Datei) <http://urheberrechtsbuenndnis.de/docs/zvr-folder-2015-a4.pdf>.
- Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ (2015). *FAQ zum Zweitveröffentlichungsrecht*. Abrufbar unter <http://www.allianzinitiative.de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr.html>.
- DINI, Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e. V. (2016). *DINI-Zertifikat 2016 „Open-Access-Repositorien und -Publikationsdienste“* (siehe in Kap. 2.4 die rechtlichen Zertifizierungsanforderungen und -empfehlungen). URL: <https://dini.de/dini-zertifikat/>.
- Fehling, M. (2014). Verfassungskonforme Ausgestaltung von DFG-Förderbedingungen zur Open-Access-Publikation. *OdW. Ordnung der Wissenschaft*, 2014(4), 179–214. Abrufbar unter (pdf-Datei): http://www.ordnungderwissenschaft.de/Print_2014/24_fehling_dfg_odw_ordnung_der_wissenschaft_2014.pdf.
- Hartmann, T. (2016). Eine juristische Agenda für digitale Inhalte. *RBD. Recht, Bibliothek, Dokumentation*, 46(1), 21–39. Als Zweitveröffentlichung abrufbar unter: <http://hdl.handle.net/11858/00-001M-0000-002B-B282-8>.
- Hartmann, T. (2015): *Offene Lizenzen – ein Werkstattbericht zu den rechtlichen Herausforderungen im Jahr 2015*. Tagung „Offene Lizenzen in den Digitalen Geisteswissenschaften“, Vortragsaufzeichnung, 28.04.2015 in Bayerischer Akademie der Wissenschaft, München. Abrufbar bei L.I.S.A. – Das Wissenschaftsportal der Gerda Henkel Stiftung unter http://www.lisa.gerda-henkelstiftung.de/offene_lizenzen_ein_werkstattbericht_zu_den_rechtlichen_herausforderungen_im_jahr_2015?nav_id=5693.
- Hartmann, T. (2014, 2). *Urheberrecht in der Bildungspraxis. Leitfaden für Lehrende und Bildungseinrichtungen*. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag.
- Hartmann, T. (2014, 1). Compliance-Anforderungen für das Forschungs- und Publikationsmanagement. Tagung „8. Open-Access-Tage“, Vortragsaufzeichnung, 09.09.2014 in Fachhochschule Köln. Abrufbar via YouTube unter <https://youtu.be/BegYmuqD804>.
- Hartmann, T. (2013, 2). Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der Forschungsdaten. *InTeR. Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht*, 1(4), 199–202. Abrufbar unter <http://hdl.handle.net/11858/00-001M-0000-0014-1208-E>.
- Hartmann, T. (2013, 1). Mantra Rechtssicherheit. *LIBREAS. Library Ideas*, 22, 5–15. Abrufbar unter resolving.de/urn:nbn:de:kobv:11-100208904.
- Kuhlen, R. (2008). *Erfolgreiches Scheitern – eine Götterdämmerung des Urheberrechts? (Schriften zur Informationswissenschaft 48)*. Boizenburg: Verlag Werner Hülsbusch. Abrufbar unter

- (pdf-Datei) http://www.kuhlen.name/MATERIALIEN/RK2008_ONLINE/files/HI48_Kuhlen_Urheberrecht.pdf.
- Max Planck Digital Library (2014). Open Access to Scientific Publications in Horizon 2020 (Flyer in der Reihe „MPDL Fact Sheets on Open Science“). Abrufbar unter (pdf-Datei) https://www.mpdl.mpg.de/images/documents/oa/open_science_fact_sheet_horizon2020.pdf.
- Müller, U. (2011). Rechtliche Folgen der Vernetzung von Repositorien. In IUWIS (Hrsg.), *Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien. Handreichung für Universitäten, Forschungszentren und andere Bildungseinrichtungen* (S. 42–45). Berlin. Broschüre abrufbar unter <http://hdl.handle.net/11858/00-001M-0000-000F-88F6-9>.
- OA2020 Initiative (2015). *Initiative for the large-scale transition to open access*. Max Planck Digital Library/Max Planck Gesellschaft e. V. URL: <http://oa2020.org/>.
- Schmidt, B. & Kuchma, I. (2012). *Implementing Open Access Mandates in Europe. OpenAIRE Study on the Development of Open Access Repository Communities in Europe*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen. Abrufbar unter <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?isbn-978-3-86395-095-8>.
- Schmidt, N. (2016). *Open Access*. Baden-Baden: Nomos.
- Spindler, G. (2006). *Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen. Abrufbar unter <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?isbn-3-938616-45-8>.
- Weller, M. & Di Rosa, E. (2013). Lizenzierungsformen. In R. Kuhlen, W. Semar & D. Strauch (Hrsg.): *Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation* (6., völlig neu gefasste Ausg., S. 454–465). Berlin: Walter de Gruyter. Abrufbar unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa-114810>.